



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 15. September 2022

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf das Nichtvorhandensein einer deutschen Übersetzung des Formulars E-402 für Familienbeihilfen von Infino

Sehr geehrte Frau CEO,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 9. September 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die eine Einwohnerin aus Membach in Bezug auf das Nichtvorhandensein einer deutschen Übersetzung des Formulars E-402 für die von Infino gewährten Familienbeihilfen eingereicht hat. 2019-2020 (im Gegensatz zu den Vorjahren) hat die Klägerin das betreffende Formular auf Französisch erhalten. Nachdem sie sich bei Infino beschwert hatte, hat sie ein Schreiben erhalten, in dem stand, dass das Formular nur auf Französisch oder Englisch verfügbar sei.

In Ihrem Schreiben vom 16. März 2022 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Obwohl wir nicht verpflichtet sind, Schreiben/Formulare in der Sprache des Empfängers zu verschicken, möchten wir dies bei Infino aus Gründen der Nichtdiskriminierung von Sozialversicherten systematisch tun, wenn wir die Möglichkeit dazu haben.

In diesem Fall verfügen wir in unserem Dokumentationssystem über das Formular E402 auf Deutsch (siehe Anlage) und unsere Richtlinie besteht daher darin, einem Ersuchen wie in Ihrem Schreiben erwähnt Folge zu leisten.

Selbstverständlich sind wir bereit, die beanstandete Aktenlage zu prüfen und gegebenenfalls etwaige Fehler zu berichtigen, wenn Sie uns die Aktenzeichen (Kontaktdaten der Klägerin) übermitteln, da das angegebene Aktenzeichen es uns nicht ermöglicht, die Akte zu identifizieren (die Regionalisierung hat übrigens verschiedene Zusammenführungen und Migrationen unserer EDV-Daten mit sich gebracht). (...)"

*
* *

Infino ist eine Kasse für Familienbeihilfen, die aus einer Zusammenarbeit zwischen Acerta und Securex entstanden ist.

Artikel 1 § 1 Nr. 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten") ist nur auf Kassen für Familienbeihilfen anwendbar, sofern eine Übertragung der behördlichen Befugnis stattfindet.

In vorliegendem Fall ist Infino mit der Gewährung von Geburtsprämien und Familienbeihilfen beauftragt. Diese Aufgabe wurde ihr durch das Allgemeine Familienbeihilfengesetz vom 19. Dezember 1939 übertragen.

Wenn ein Formular von einer bestimmten Privatperson beantragt wird, die es in ihrer Sprache erhalten möchte, erhält das Formular gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK den Charakter einer Beziehung zwischen einem öffentlichen Dienst und der Privatperson (siehe Gutachten Nr. 26.017 vom 1. Dezember 1994, 27.051 vom 4. Mai 1995, 27.064 vom 11. Mai 1995, 29.074 vom 10. Juli 1997, 30.047 vom 18. Juni 1998 und 31.224 vom 9. November 2000).

Aufgrund von Artikel 41 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

In vorliegendem Fall hätte die Klägerin das beantragte Formular auf Deutsch erhalten müssen.

Die Klage wird daher für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE